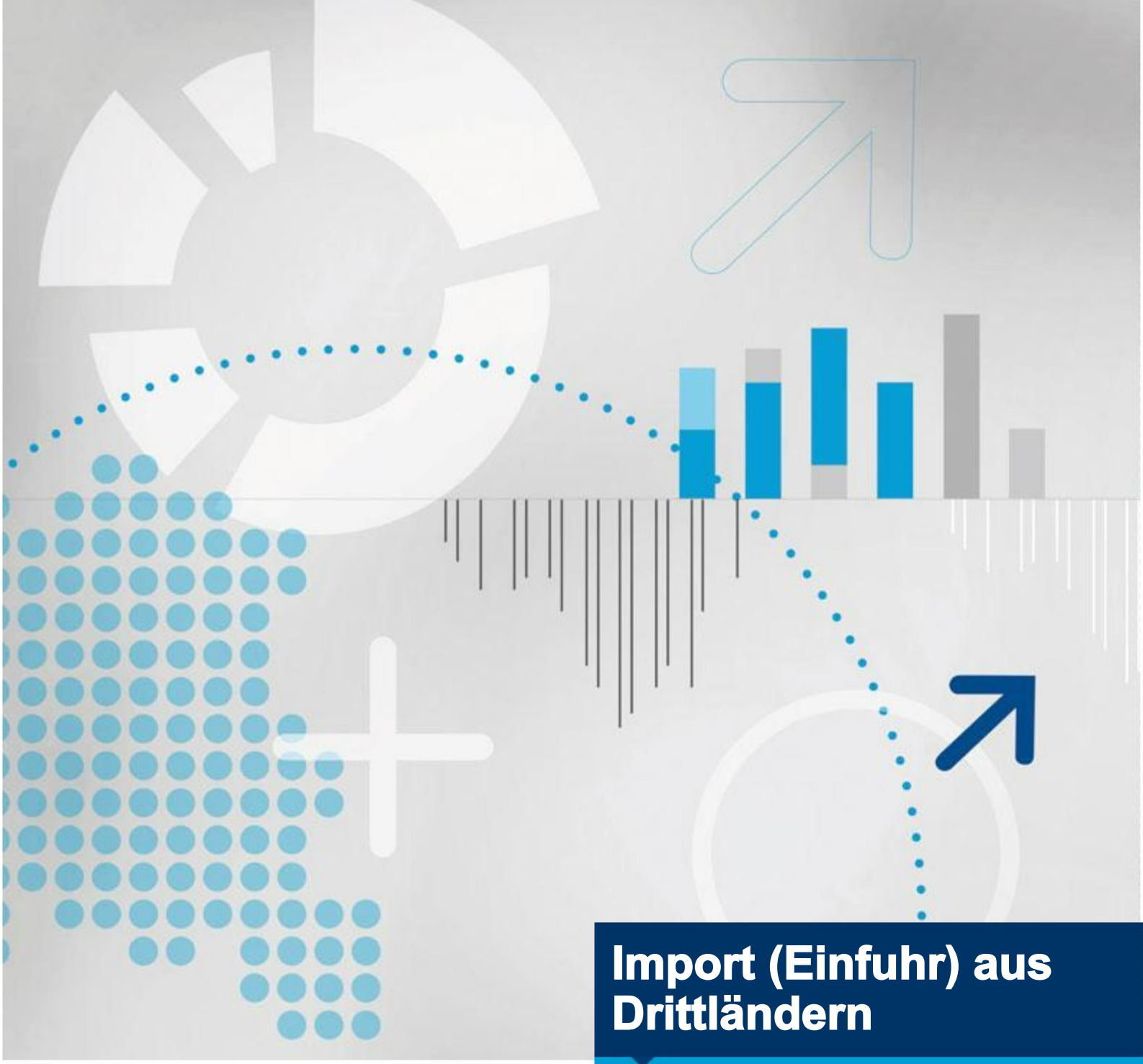

Import (Einfuhr) aus Drittländern

Stand August 2020

IHK Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt

Import (Einfuhr) aus Drittländern

Stand August 2020

1. Voraussetzungen für ein Einfuhrgeschäft:

- Grundsätzlich ist keine besondere Erlaubnis erforderlich
- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) oder Personengesellschaften (OHG)
- Beantragung einer Zollnummer/EORI-Nummer. Diese ist ab dem ersten Einfuhrvorgang bei der Einfuhranmeldung verpflichtend anzugeben
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

2. Lieferbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (insbesondere: Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Einführer vorab geregelt werden sollte. Diese Lieferbedingungen werden häufig international standardisiert, zum Beispiel durch die sogenannten Incoterms ® 2020.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Im Interesse des deutschen Einführers liegt natürlich ein möglichst langfristiges Zahlungsziel. Akkreditive oder Zahlung gegen Dokumente sind ebenfalls möglich. Die Details und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten sollten mit der Hausbank besprochen werden.

4. UN-Kaufrecht

Speziell für den internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für die Vertragspartner bilden. Einzelne Bestimmungen können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt übersetzt in allen wichtigen Handelssprachen vor.

5. Deklaration der Waren

Zur Zollanmeldung jeder Ware ist eine Zolltarifnummer/Warennummer erforderlich. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren beim Zollamt gemäß "Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" erforderlich. Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung. Außerdem muss der Einführer über eine Zollnummer/EORI-Nummer verfügen, die bei der Zollanmeldung anzugeben ist.

6. Einfuhrabgaben

Zölle: Regelzollsätze werden häufig ermäßigt, wenn die Einfuhren nachweislich in Ländern hergestellt worden sind, mit denen ein Zollpräferenzabkommen geschlossen worden ist oder denen eine einseitige Vorzugsbehandlung gewährt wird (z. B. Entwicklungsländer). In Ausnahmefällen können Strafzölle oder Antidumpingzölle für Waren aus bestimmten Ländern erhoben werden. Einfuhrumsatzsteuer: dies ist eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer mit den gleichen Sätzen. Die Einfuhrumsatzsteuer kann in der Regel von berechtigten Unternehmen als Vorsteuer abgesetzt werden. Verbrauchsteuern (für Kaffee, Alkohol, Tabak, Mineralöl) Im Agrarbereich kann es zusätzlich spezielle Zölle für einzelne Agrarerzeugnisse geben.

Diese Einfuhrabgaben werden bei der Einfuhrabfertigung vom Zoll erhoben.

Hinweis: Die Einfuhrzollsätze können Sie über Zolldatenbanken wie beispielsweise den "Elektronischen Zolltarif" (EZT) abfragen.

7. Wann sind spezielle Genehmigungen erforderlich?

Im Regelfall sind keine speziellen Genehmigungen erforderlich. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse können dem elektonischen Zolltarif entnommen werden. Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn (Telefon 0228/6845-0) und für die gewerblichen Waren das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn (Telefon 06196404-0) zuständig.

Für Lebensmittel bestehen in Einzelfällen Vorführpflichten bei der Einfuhrabfertigung.

Besondere Verbote und Beschränkungen bestehen beispielsweise bei geschützten Tier- und Pflanzenarten und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

8. Benötigte Einfuhrpapiere für die Zollabfertigung

Grundsätzlich werden benötigt:

- **Handelsrechnung** der ausländischen Lieferanten (ohne ausländische Umsatzsteuer)
- **Einfuhranmeldung**: Für den Import und die folgende Abfertigung zum freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) müssen Sie ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 Kilogramm eine formale Zollanmeldung abgeben. Dies kann elektronisch über das ATLAS-System oder die Internetzollanmeldung erfolgen. Alternativ können Sie die Einfuhr auch auf Papier (Formular Einheitspapier 737 bzw. dem Ergänzungsblatt 738, wenn die Anmeldung unterschiedliche Zolltarifnummern enthält) anmelden. Dieses darf jedoch in der Regel nicht von Hand ausgefüllt werden. Eine detaillierte Ausfüllanleitung finden Sie im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen, dem früheren Merkblatt zum Einheitspapier".
- **Zollwertanmeldung**: notwendig bei zollpflichtigen Drittlandswaren ab einem Warenwert von 10.000 Euro pro Sendung.
- in **Einzelfällen**:
  Ursprungszeugnisse (nur in vorgeschriebenen Ausnahmefällen)
  Einfuhrgenehmigungen, Überwachungsdokumente, Einfuhrkontrollmeldungen.
  Internationale Wareneingangsbescheinigungen/Endverbleibserklärungen: diese sind erforderlich bei Rüstungsgütern, Gütern für kerntechnische Zwecke und Waren mit strategischer Bedeutung (z.B. besonders leistungsfähige Computer oder Präzisionswerkzeugmaschinen). Der Einführer wird in diesem Fall von seinem Lieferanten aufgefordert, diese Bescheinigung auszustellen.
- zur **Zollersparnis**:
  Ursprungszeugnis nach Formblatt A (für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen bei Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern), Erklärung zum Ursprung (REX), Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1 / EUR-MED / Ursprungserklärung, A.TR) zur Zollermäßigung bei Staaten mit denen entsprechende Abkommen bestehen.

Einige Formulare werden auch von den IHKs verkauft. Alternativ ist eine Einfuhrabfertigung durch Dienstleister, insbesondere Speditionen, möglich.

Vereinfachungen sind für die Einfuhr von Warenmustern möglich, diese dürfen einen Warenwert von 50 Euro nicht überschreiten.

Importierte Waren müssen den deutschen und EU-Normen entsprechen. Für deren Einhaltung ist der Einführer verantwortlich. Ist nichts Besonderes vereinbart, hat der Exporteur seine Leistung erbracht, wenn die Ware den Normen entspricht, die im Land des Verkäufers gültig sind.

Diese Übereinstimmung mit EU-Normen wird beispielsweise durch das CE-Kennzeichen bescheinigt (Spielwaren, elektrische Erzeugnisse, Maschinen). Die Vertriebsfähigkeit der Waren sollte auf jeden Fall im Vorfeld überprüft und mit dem Lieferanten abgeklärt werden, so z.B. bei Lebensmitteln. Vorschriften zur Etikettierung bestehen ebenso wie die Anforderung, eine verständliche und in deutscher Sprache verfasste Bedienungsanleitung bereitzustellen.

Die Einfuhr der Sendungen fertigt in Mittelfranken das für Ihren Firmensitz zuständige Zollamt ab. (siehe "Allgemeine Dienststellensuche" unter www.zoll.de)

ANSPRECHPARTNER

IHK Nürnberg für Mittelfranken
Referat Zoll
0911-1335-1395

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.